

Satzung der Arbeiterbildung e. V.

Beschlossen am 08.08.2014



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Arbeiterbildung e. V.“ mit Sitz in Reutlingen und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Arbeitslose und von Arbeitslosigkeit/ Erwerbslosigkeit Bedrohte in ihrer Lebenslage zu unterstützen, mit dem Ziel,
 - a. die Situation der Arbeitslosigkeit/ Erwerbslosigkeit als (länger) dauernde Realität zu bewältigen,
 - b. die Arbeitsfähigkeit (im weitesten Sinn) aufrechtzuerhalten und
 - c. neue Lebensperspektiven zu entwickeln.
2. Der Verein setzt sich darüber hinaus zum Ziel, Gesprächsforum zu allen gesellschaftlich relevanten Themen, für alle interessierten Personen zu sein.

§ 3 Tätigkeiten des Vereins

Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- lebenslagenorientierte und allgemeine soziale Beratung,
- spezifische Arbeitsprojekte,
- Einrichtung eines offenen Treffpunktes,
- Bildungsmaßnahmen und
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwandt werden. Vereinsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
5. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden, oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Beiträge noch Kapitalanteile oder den Wert von Sacheinlagen zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
6. Gegenüber dem Finanzamt ist wegen des Freistellungsbescheids und der Behandlung der Mitgliedsbeiträge und der Spenden, die beziehungsweise der Vorsitzende mit der Kassiererin beziehungsweise dem Kassierer verantwortlich.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied oder Fördermitglied im Verein können volljährige natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Beitritt muss schriftlich erklärt werden.

3. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Er teilt seine Entscheidung der antragstellenden Person umgehend mit. Gegen die Entscheidung kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Fördermitglieder sind zur Mitgliederversammlung einzuladen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärten Austritt zum Ende des Kalenderjahres, durch Ausschluss oder durch Tod, bzw. Auflösung bei juristischen Personen.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen. Bei schriftlichem Widerspruch gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Der Ausschluss kann von einem Mitglied schriftlich begründet beantragt werden und ist möglich, wenn ein Vereinsmitglied gegen die Satzung des Vereins in grober und vorsätzlicher Weise verstößt. Die beziehungsweise der Betroffene hat dabei das Recht auf Anhörung beim Vorstand und bei der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung zwei Jahre den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt hat.

§ 7 Organe des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Beirat (optional)

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - b. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Entlastung des Vorstandes und der Kassiererin beziehungsweise des Kassierers
 - e. Beschlussfassung über den vorläufigen Haushaltsplan
 - f. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - h. Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung, Einrichtung und Zusammensetzung eines Beirats
 - i. Festlegung der Grundsätze des Vereines
 - j. Auflösung des Vereines



3. Die Mitgliederversammlung kann Teile ihrer Aufgaben auf Arbeitskreise übertragen.
 4. Die Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal durch den Vereinsvorstand einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, beantragt wird. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung.
 5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind.
 6. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss der Vorstand innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
 7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen sind in der Einladung unter Nennung der zu ändernden Paragraphen anzugeben. Bei Satzungsänderungen ist die Zustimmung von 2/3 aller anwesenden Mitglieder notwendig.
 8. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Geheime Wahlen finden auf Antrag eines Mitgliedes statt.
 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das das von der versammlungsleitenden und der schriftführenden Person zu unterzeichnen ist und vereinsintern eingesehen werden kann.
6. Aufgaben des Vorstands:
 - a. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen.
 - b. Der Vorstand hat die Geschäftsführung des Vereins. Er ist an die Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden.
 - c. Der Vorstand stellt haupt- und nebenamtliches Personal ein.
 - d. Vorstandssitzungen sind für Vereinsmitglieder öffentlich. Der Vorstand kann auch in begründeten Fällen nicht öffentlich tagen, insbesondere bei Personalfragen. Termin und Tagesordnung sind mindestens eine Woche vorher vereinsintern bekanntzugeben.
 - e. Über jede Vorstandssitzung ist ein vereinsöffentliches Protokoll anzufertigen, das auf der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.
 - f. Für die Arbeit des Vorstandes soll eine Geschäftsordnung beschlossen werden.
 7. Die Mitgliederversammlung kann für die Arbeit der Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung festlegen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der beziehungsweise dem Vorsitzenden, der Kassiererin beziehungsweise dem Kassierer sowie der Schriftführerin beziehungsweise dem Schriftführer. Diese sind Vorstand nach § 26 BGB und einzeln vertretungsberechtigt.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, zusätzliche Personen als Beisitzerinnen beziehungsweise Beisitzer in den Vorstand zu wählen. Diese sind kein Vorstand nach § 26 BGB und nicht vertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln, mit absoluter Mehrheit zu wählen.
4. Der Vorstand wird alle zwei Kalenderjahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wählt die darauf folgende Mitgliederversammlung einen Nachfolger. Scheidet ein einzeln vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand kommissarischen einer Beisitzerin oder einem Beisitzer die Aufgaben und Kompetenz des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übertragen.
5. Der Vorstand gilt als nicht handlungsfähig, wenn weniger als zwei der ursprünglich als einzelvertretungsberechtigt gewählten Vorstandsmitglieder im Amt verbleiben oder wenn der Vorstand sich selbst für handlungsunfähig erklärt. In einem solchen Fall ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und vom restlichen Vorstand zur Weiterführung der Geschäfte eine kommissarische Vertretung zu ernennen. Diese endet mit der Neuwahl des gesamten Vorstandes.

§ 10 Beirat

1. In den Beirat werden durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen und Vertreter von Vereinen und kommunalen/ staatlichen Gremien berufen, die die Arbeit des Vereins unterstützen wollen.
2. Der Beirat wird mindestens einmal im Jahr einberufen und berät über neue Entwicklungen im Bereich der Arbeit des Vereins und über Möglichkeiten, wie der Verein damit umgehen kann und welche Unterstützungsmöglichkeiten es gibt.

§ 11 Haushalt

1. Der Vorstand, einschließlich der Kassiererin beziehungsweise des Kassierers, muss der Mitgliederversammlung einen vorläufigen Haushaltsplan für das Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorlegen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke nach § 2,1 dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Wird mit Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrengt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks (siehe § 2) durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, so geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.